

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Lieferungen & Leistungen an Stoll (nicht Produktionsmaterial)

### 1. Allgemeines

Stoll ist die Fa. Wilhelm Stoll Maschinenfabrik GmbH, die als Käufer auftritt und der Lieferant ist ein Unternehmen, das als Verkäufer von Lieferungen und/oder Leistungen auftritt.

Diese Bedingungen finden Geltung für alle Lieferungen und Leistungen, die nicht direkt in den Produkten von Stoll eingeht (Produktionsmaterial) und wo Stoll als Käufer auftritt, es sei denn, anderes ist vereinbart. Solche oder sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von Stoll nicht anerkannt und verlieren durch diese Bedingungen ihre Geltung, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird. Im Zweifel der Geltung von Bedingungen nimmt Stoll Ware zu diesen Bedingungen an.

### 2. Vertragsabschluss

Bestellungen, Annahmen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Der Kaufvertrag kommt durch Annahme und Bestätigung zustande. Eine Auftragsbestätigung mit Abweichungen von der Bestellung gilt als ein freibleibendes Angebot. Liefert der Lieferant die Ware trotz abweichender Auftragsbestätigung, gilt auch die Lieferung als freibleibendes Angebot, das Stoll binnen zwei Wochen ablehnen kann.

Ist eine Bestellung nicht binnen zwei Wochen bestätigt, kann Stoll diese widerrufen.

### 3. Zahlung und Forderungsabtretung

Ist nicht anderes vereinbart, zahlt Stoll 60 Tage nach Ende des Erfüllungsmonats.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem späteren der beiden Termine: Zugang der Ware oder der Rechnung, es zählt der von beiden spätere Termin.

Bei frühzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Stoll zahlt an dem Donnerstag, der dem Fälligkeitsdatum folgt.

Der Lieferant kann nur mit schriftlicher Zustimmung von Stoll Forderungen an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen.

### 4. Lieferbedingungen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

Die Ware soll, sofern nicht anders vereinbart, DDP (Incoterms 2000) an der Adresse von Stoll, Tor 1 Bahnhofstraße 21, 38268 Lengede, Werkstags zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr geliefert werden, wobei die Annahme der Ware maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist.

Lieferzeitpunkt von Leistungen ist, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, die Abnahme von Stoll.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer und gegebenenfalls die ID-Nr. von Stoll aufzuführen ist. Ist ein Lieferort bzw. eine Lieferstelle in der Bestellung angegeben, ist diese auch auf dem Lieferschein aufzuführen.

Die Ware soll ordnungsgemäß und den Transportbedingungen entsprechend bzw. nach Angaben von Stoll verpackt sein. Verpackung ist in dem Preis enthalten, ansonsten zum Selbstkostenwert besonders auszuweisen.

Der Lieferant hat, auch unter Lieferbedingungen ab Werk, den Transport zu organisieren und zwar so zu organisieren, dass die Ware rechtzeitig angeliefert wird. Der Lieferant haftet für Spätzustellung des Frachtführers, wenn dieses auf seinem Verschulden beruht.

Liefert der Lieferant die bestellte Ware oder Teillieferungen vor dem Liefertermin, kann Stoll auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware zurücksenden, wenn dieses eine rechtzeitige Lieferung noch ermöglicht. Durch das Zurücksenden der frühzeitig gelieferten Ware wird der Lieferant von seiner Pflicht, die Ware rechtzeitig zu liefern, nicht befreit. Wird die Ware nicht zurückgesandt, zählt die Zeit für Zahlung erst ab dem Freitag der in der Bestellung angegebenen Kalenderwoche. Die Kosten und Gefahr der Einlieferung trägt der Lieferant.

Ist die Lieferung der bestellten Komponente in Menge und Qualität an dem bestimmten Lieferzeitpunkt nicht zugestellt, ist der Lieferant im Verzug. Verzug liegt auch dann vor, wenn nur eine Teillieferung erfolgt ist.

Im Falle des Lieferverzuges berechnet Stoll eine Vertragsstrafe, wenn durch den Verzug ein Schaden entstanden ist. Insbesondere werden Wartezeiten in der Produktion und Schadensansprüche Dritter berechnet.

Stoll ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

### 5. Abnahme

Ist eine förmliche Abnahme des Vertragsgegenstandes vereinbart beginnt mit der Abnahme die Verjährungsfrist für Mängel zu laufen. Mit der Abnahme geht desweiteren die Gefahr von Lieferant auf Stoll über, geht die Beweislast hinsichtlich Mängel am Vertragsgegenstand vom Lieferant an Stoll über und werden die Zahlungsansprüche des Lieferanten fällig.

### 6. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche an bewegliche Sachen 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

Mängel an Bauleistungen und beweglichen Sachen, die typischerweise für einen Bau vorgesehen sind, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Stoll wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### 7. Geheimhaltung

Es gilt die Geheimhaltungsvereinbarung der Fa. Stoll.

### 8. Höhere Gewalt

Unter „höherer Gewalt“ (Force Majeure) sind alle Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Parteien zu verstehen, die unvorhersehbar, unvermeidbar und unüberwindbar sind und zum Zeitpunkt der Zustellung einer Bestellung nicht bekannt waren und die Ausführung der Leistung unmöglich macht. Diese Ereignisse schließen Erdbeben, Taifune, Flutung, Krieg, Epidemien, zivile Unruhen und sonstige Ereignisse, die nicht vorhersehbar, vorbeugend oder kontrollierbar sind. Streiks, lock-outs oder sonstige industrielle Maßnahmen oder Prozesse, die nur den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten betreffen, sind nicht als höhere Gewalt zu verstehen.

### 9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sitz von Stoll, wobei Stoll sich die Freiheit behält, ein anderes Gericht zu berufen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des internationalen Privatrecht und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG bzw. UN Kaufrecht).

### 10. Schlussbemerkung

Gefahrenübergang richtet sich nach den Incoterms 2000 und der Lieferbedingungen.

Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur endgültige Zahlung, sofern es dem Lieferzustand noch entspricht und nicht mit anderen Komponenten im Verbund gebracht wurde oder in andere Komponenten aufgegangen ist.

Bei Rücknahme der Ware ist der Preis aus dem Schuldverhältnis zum Erwerb der Ware anzusetzen, und Transport geht zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle von Insolvenz oder Konkurs des Lieferanten ist Stoll berechtigt, von den nicht erfüllten Leistungen vom Vertrag zurück zu treten.

Sollte eine Bedingung unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bedingung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, welche der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages am nächsten kommt.